

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 148/23

Verkündet am 25.04.2024

Descher, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Bayern e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Mozartstraße 9, 80336 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Matthias Böse**, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 2607/23 MB

gegen

Freenet.de GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deelbögenkamp Nr. 4, 22297 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Perels, die Richterin am Landgericht Dr. Bremer und den Richter am Landgericht Steinbach auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2024 für Recht:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung,

untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite unter der Second-Level-Domain freenet.de den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, hier für die Nutzung von E-Mail-Diensten, auf elektronischem Wege zu ermöglichen, wenn

a. keine unmittelbar und leicht zugängliche Bestätigungsseite sowie Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorgehalten wird

und/oder

b. die Bestätigungsschaltfläche zur Kündigung nicht eindeutig mit einer Formulierung beschriftet ist, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Verbraucher mit dem Absenden der Erklärung die Kündigung ausspricht,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K5 dargestellt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich des Tenors zu 1.a) und 1.b) jeweils 5.000 € und im Übrigen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte bot und bietet über die Internetseite unter der Second-Level-Domain freenet.de Verbrauchern die Möglichkeit zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs an (Anlage K1.1).

Der Kläger, die Verbraucherzentrale Bayern e.V., beanstandet, dass die Beklagte am 11.8.2022 keine elektronische Kündigungsmöglichkeit gemäß § 312 k II BGB vorgehalten habe, sondern lediglich ein gewöhnliches Kontaktformular auf der Webseite um eine Kündigungsoption erweitert hatte und zusätzlich erforderliche Zwischenschritte verlangte. Der Kläger mahnte die Beklagte gemäß Anlage K6 am 12.8.2022 ab, die Beklagte gab keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Wegen der Einzelheiten des Aufrufs der Kündigungsmöglichkeit auf der Website der Beklagten wird auf die Klagschrift, Seite 4-6 sowie die Anlagen K2 bis K5 Bezug genommen.

Der Kläger meint, dass ihm ein Unterlassungsanspruch aus § 2 I S. 1, II Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 312 k II BGB zustehe. Auf der Website habe sich zwar eine Verlinkung mit der Beschriftung „Vertragskündigung“ befunden, bei Betätigung dieser Verlinkung sei der Verbraucher aber nicht zur Bestätigungsseite, also dem Kündigungsformular, gelangt, sondern zu einem allgemeinen Kontaktformu-

lar und habe dort aus einer Vielzahl von Optionen eine weitere Auswahl „Kündigung“ treffen müssen. Danach habe zwischen zwei weiteren Links gewählt werden müssen um schließlich auf die Bestätigungsseite gelangen zu können. Dies entspreche nicht der Vorgabe, „auf einen Klick“ die Bestätigungsseite zu finden. Die Beschriftung mit dem Wort „Senden“ sei ebenfalls nicht entsprechend § 312 k II Nr. 2 BGB.

Der Kläger habe einen Anspruch gemäß § 5 UKlaG, § 13 III UWG auf Erstattung seiner Abmahnkosten in Höhe von 226,49 € netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 269,52 € brutto.

Die Klägerin hatte zunächst angekündigt zu beantragen :

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung,

untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite unter der Second-Level-Domain freenet.de die den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, hier für die Nutzung von E-Mail-Diensten, auf elektronischem Wege ermöglicht,

a. keine unmittelbar und leicht zugängliche Bestätigungsseite sowie Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorzuhalten und/oder

b. die Bestätigungsschaltfläche zur Kündigung nicht eindeutig zu beschriften mit einer Formulierung, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Verbraucher mit dem Absenden der Erklärung die Kündigung ausspricht,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K5 dargestellt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 269,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung,

untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite unter der Second-Level-Domain freenet.de den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, hier für die Nut-

zung von E-Mail-Diensten, auf elektronischem Wege zu ermöglichen, wenn

- a. keine unmittelbar und leicht zugängliche Bestätigungsseite sowie Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorgehalten wird und/oder
 - b. die Bestätigungsschaltfläche zur Kündigung nicht eindeutig mit einer Formulierung beschriftet ist, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Verbraucher mit dem Absenden der Erklärung die Kündigung ausspricht,
- wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K5 dargestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass im Zuge der Neueinführung des § 312 k BGB im Juli 2022 zu Beginn Unklarheiten geherrscht hätten, dass nach zügiger Überarbeitung des Kündigungsprozesses die von der Klägerin monierten Darstellungen zum Zeitpunkt der Klagerhebung schon lange abgestellt gewesen seien. Der Kläger greife ein Verhalten aus der Übergangsphase an, meint die Beklagte, das von der Beklagten ohnehin nicht wiederholt werde.

Der Kläger stelle einen Leistungsantrag, der als Unterlassungsantrag verkleidet sei, weil es untersagt werden solle, keine Schaltfläche vorzuhalten. Die doppelte Verneinung führe dazu, dass faktisch der Beklagten ein positives Tun aufgegeben werden solle, was nach dem UklaG nicht möglich sei. UWG- Ansprüche seien bereits verjährt.

Außerdem sei die Gestaltung im August 2022 rechtmäßig gewesen und trotz der damaligen Erforderlichkeit eines Zwischenschrittes der Klagantrag zu 1.a) auch unbegründet. Der Antrag zu 1.b) sei ebenfalls unbegründet, weil es der gesetzlichen Vorgabe entspreche, dass ein Verbraucher auf das Wort „Kündigung“ klicken müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9.4.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 2 I, II Nr. 1.c) UKlaG i.V.m. § 312 k II Satz 2 - 4 BGB zu.

Die Beklagte hat entgegen der Regelung in § 312 k II Satz 2-4 BGB keine Kündigungsschaltfläche vorgehalten, die unmittelbar zu einer Bestätigungsseite im Sinne des § 312 führte und damit in rechtswidriger Weise gegen ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 I, II Nr. 1.c) UKlaG verstoßen.

Zwar genügt nach Auffassung der Kammer die sich aus dem Ausdruck Anlage K2.1 ergebende Möglichkeit, unter der Überschrift „freenet.de“ das Wort „Vertragskündigung“ anzuklicken, für die Anforderung einer Kündigungsschaltfläche, die gut lesbar und mit den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Denn eine Schaltfläche im Sinne des Gesetzes ist sowohl ein virtueller Bedienknopf, als auch andere graphische Bedienelemente wie ein Hyperlink oder eine Checkbox. Die Schaltfläche muss gut lesbar sein, insbesondere eine ausreichende Schriftgröße und einen ausreichenden Farbkontrast aufweisen. Sie darf keine Zusätze haben, etwaige graphische Elemente dürfen nicht vom Text ablenken (vgl. Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. 2023, § 312 k Rz 8). All diese Voraussetzungen sind erfüllt, unstreitig war das Wort als Link anklickbar und führte auf eine weitere Seite.

Diese genügte allerdings den Anforderungen des § 312 k II Satz 3 Ziffer 1 BGB nicht. Danach muss die Schaltfläche den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht, die in § 312 k II Satz 3 Ziffer 1 Buchstaben a bis e BGB genannten Angaben zu machen.

Bei der Beklagten wurde der Verbraucher allerdings gemäß Anlage K3 auf eine Seite geführt, in der unter der Überschrift „Kundenservice & Hilfe“ und darunter „Online-Kontakt“ die Auswahl unter 16 Anfragethemen, darunter „Kündigung“, ermöglicht wurde. Die Auswahl öffnete dann eine Seite,

die wiederum einen Login und eine Schaltfläche „Weiter ohne Login“ anbot (Anlage K4). Erst dann gelangte der Verbraucher auf eine Seite, auf der es ihm ermöglicht wurde, die Angaben gemäß § 312 k II Satz 3 Nr. 1 BGB zu machen (Anlage K5.1). Dies sind gegenüber den gesetzlichen Vorgaben zwei Schritte zu viel, sodass das Angebot der Kündigungsmöglichkeit der Beklagten nicht § 312 k II BGB entsprach. Darauf, dass die auf der Seite gemäß Anlage K5.1 enthaltene Schaltfläche mit dem Wort „Senden“ keine Beschriftung gemäß § 312 k II Satz 3 Nr. 2 BGB enthielt, die aus den Worten „jetzt kündigen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung bestehen muss, kommt es nicht mehr an.

Es besteht Wiederholungsgefahr, da die Beklagte die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht widerlegt hat. Die Wiederholungsgefahr, also die ernstliche Gefahr einer Wiederholung desselben oder eines im wesentlichen gleichartigen Verstoßes ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Sie wird widerlediglich vermutet (vgl. BGH, GRUR-RR 2018, 454, Rz 34). Diese Vermutung kann grundsätzlich nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, nämlich durch Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, die durch das Versprechen einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gesichert ist, ausgeräumt werden (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 2 UKlaG Rz 82). Eine solche hat die Beklagte, die unstreitig längst ihre Internetseite den gesetzlichen Vorgaben angepasst hat, jedoch nicht abgegeben, sodass jederzeit die Möglichkeit einer Wiederholung der Rechtsverletzung durch kerngleiche Verletzungsformen besteht.

2.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Abmahnung ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 III UWG. Die Abmahnung war berechtigt, weil sie der Beklagten einen Weg aufgezeigt hat, den Unterlassungsanspruch ohne Gerichtsverfahren zu erfüllen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Formulierungen der Anträge gegenüber den zunächst angekündigten Anträgen enthalten lediglich redaktionelle Veränderungen, die sich auf die Kostenentscheidung nicht auswirken.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Perels
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Bremer
Richterin
am Landgericht

Steinbach
Richter
am Landgericht